

TE OGH 1950/4/26 2Ob246/50

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.04.1950

Norm

EO §341

Kopf

SZ 23/115

Spruch

Die Exekutionsführung auf eine konzessionierte gewerbliche Unternehmung ist nicht deshalb unzulässig, weil im Zeitpunkt der Exekutionsbewilligung die Unternehmung stillgelegt ist; Voraussetzung ist allerdings, daß bis zur Stilllegung mehr als vier Hilfsarbeiter beschäftigt wurden, die Konzession nicht zurückgelegt und die Stilllegung des Gewerbes nicht bei der Gewerbebehörde angemeldet wurde.

Entscheidung vom 26. April 1950, 2 Ob 246/50.

I. Instanz: Bezirksgericht Innere Stadt; II. Instanz: Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien.

Text

Das Erstgericht hat dem betreibenden Gläubiger zuerst die Pfändung des vom Verpflichteten betriebenen Baumeistergewerbes sowie der zugrunde liegenden Konzession und sodann die Verpachtung des Gewerbes und der Konzession durch öffentliche Versteigerung bewilligt.

Das Rekursgericht hat den Antrag auf Zwangsverpachtung abgewiesen.

Der Oberste Gerichtshof hat den Beschluß des Erstgerichtes wiederhergestellt.

Rechtliche Beurteilung

Aus der Begründung:

Der § 341 EO. trifft, wie sich aus seiner Überschrift ergibt, besondere Vorschriften über die Exekution auf gewerbliche Unternehmungen und ordnet an, daß bei handwerksmäßigen und bei solchen konzessionierten Gewerben, zu deren Antritt eine besondere Befähigung erforderlich ist, die Exekution durch Zwangsverwaltung oder Zwangsverpachtung nicht stattfindet, wenn das Gewerbe vom Gewerbeinhaber allein oder mit höchstens vier Hilfsarbeitern ausgeübt wird. Dieser Bestimmung liegt der Gedanke zugrunde, daß kleinere Gewerbebetriebe, bei denen die Person des Unternehmers von solcher Wichtigkeit ist, daß der Ersatz des Unternehmers durch einen Zwangsverwalter oder Zwangspächter nicht zweckmäßig wäre und nur zu einer Schädigung des Unternehmens, nicht aber zu einer Befriedigung des betreibenden Gläubigers führen würde, nicht der Exekution durch Zwangsverwaltung oder Zwangsverpachtung unterzogen werden sollen (Judikat 40 neu, SZ. XIII/270, und Judikat 45 neu, SZ. XV/80). Im vorliegenden Falle treffen diese Erwägungen, welche die Abweisung des Antrages auf Zwangsverpachtung des vom Verpflichteten betriebenen Baumeistergewerbes begründen könnten, nicht zu, denn nach Inhalt des Aktes handelt es

sich bei dem vom Verpflichteten geführten Unternehmen nicht um einen solchen im § 341 EO. angeführten gewerblichen Kleinbetrieb, vielmehr hat der Verpflichtete bis zum Mai 1948 das Baumeistergewerbe mit 11 Hilfskräften ausgeübt. Der Umstand, daß der Verpflichtete seit Mai 1948 untätig geblieben ist und kein Personal mehr beschäftigt, steht der Zwangsverpachtung des Unternehmens nicht entgegen, weil der Verpflichtete weder die Gewerbe Konzession zurückgelegt noch die Stilllegung des Gewerbes bei der Gewerbebehörde angemeldet hat und daher der Gewerbebetrieb jederzeit, sei es vom Verpflichteten selbst, sei es vom Zwangspächter, wieder aufgenommen werden kann. Aus den Akten ist auch nicht zu entnehmen, daß die zur Wiederaufnahme des Unternehmens erforderlichen Betriebsmittel, wie Arbeitsstätte und Werkzeuge, nicht beschafft werden könnten. Den vom Rekursgericht zitierten Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes vom 29. Jänner 1902, GIUNF. 1740, und vom 30. Jänner 1902, GIUNF. 1744, liegt ein anderer Sachverhalt zugrunde (Zwangsverpachtung einer Gasthauskonzession, losgelöst vom Gewerbebetriebe), daher können sie zur Begründung einer gegenteiligen Auffassung nicht herangezogen werden.

Anmerkung

Z23115

Schlagworte

Exekution auf stillgelegte gewerbliche Unternehmung Gewerbebetrieb, Exekutionsführung trotz Stilllegung Stilllegung einer gewerblichen Unternehmung, Exekutionsführung Unternehmen gewerbliches Exekutionsführung trotz Stilllegung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1950:0020OB00246.5.0426.000

Dokumentnummer

JJT_19500426_OGH0002_0020OB00246_5000000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at